

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 10/13 B

L 13 EG 29/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 EG 16/07 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landeskreditbank Baden-Württemberg,
vertreten durch den Vorstand,
Schlossplatz 12, 76113 Karlsruhe.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Gewährung von Erziehungsgeld für den 11. bis 16. Lebensmonat ihres am 31.8.2006 geborenen Sohnes F . Sie ist angolanische Staatsangehörige und hält sich seit Januar 2003 - zunächst nur geduldet - in Deutschland auf. Am 29.5.2007 erhielt sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit der Bestimmung, dass die Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei.
- 2 Mit Urteil vom 30.11.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Leistungsanspruch der Klägerin verneint, weil die Klage hinsichtlich des Anspruchs für den 13. bis 16. Lebensmonat mangels vorangegangener Verwaltungsentscheidung unzulässig und für den 11. und 12. Lebensmonat unbegründet sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie sinngemäß mit einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet. Für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin sinngemäß die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 1 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwir-



kung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. Ist ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Bundeserziehungsgeld "trotz zulässiger Antragstellung im gerichtlichen Verfahren bei übereinstimmendem Bezug auf die grundsätzliche Bezugsberechtigung nur für das Lebensjahr gültig, das auf dem Antragsformular angegeben ist"?
 2. Ist ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs 5 AufenthG kein Aufenthaltstitel nach § 6 Abs 6 Nr 2 und 3 BErzGG idF des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10.7.2012 - 1 BvL 2 - 4/10 und 3/11?
- 6 In der Beschwerdebegründung wird bereits der entscheidungserhebliche Sachverhalt nur so rudimentär geschildert, dass nicht einmal der genaue Streitgegenstand erkennbar wird. Damit ist es dem Senat nicht möglich, aufgrund des Vortrags in der Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen zu beurteilen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Klägerin hätte daher den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern und erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfenen Rechtsfragen im angestrebten Revisionsverfahren beantwortet werden müssten.
- 7 Überdies hat die Klägerin nicht berücksichtigt, dass der Anspruch von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern auf Erziehungsgeld nicht allein von deren aufenthaltsrechtlichen Status abhängt, auf den sich die aufgeworfenen Fragen beziehen. Vielmehr ist auch eine Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich (s. § 1 Abs 6 Nr 2 Halbs 1 BErzGG; vgl. insgesamt hierzu Senatsbeschluss vom 27.12.2010 - B 10 EG 14/10 B - RdNr 7 ff). Die Klägerin hat nichts dazu vorgetragen, inwiefern sie dieses Tatbestandsmerkmal für den streitigen Zeitraum erfüllen könnte oder warum in ihrem Fall auf dieses Erfordernis verzichtet werden müsse. Mithin bleibt auch im Hinblick darauf offen, ob es im vorliegenden Rechtsstreit überhaupt auf die insoweit aufgeworfene Rechtsfrage Nr 2 ankommt.
- 8 Darüber hinaus fehlt es auch an hinreichenden Ausführungen der Klägerin zur Klärungsbedürftigkeit der mit ihren zwei Fragen angesprochenen rechtlichen Gegebenheiten. Insoweit wäre eine intensive Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich gewesen, um darzulegen, inwiefern sich darin keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen finden lassen (vgl. dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Insbesondere hätte sie auch Ausführungen dazu machen müssen, dass § 1 Abs 6 BErzGG die Entstehung des Anspruchs auf Erziehungsgeld für einen Ausländer, der - wie die Klägerin - nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder



eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes hat, an den "Besitz" bestimmter aufenthaltsrechtlicher Titel knüpft (*s zu dem gesetzlichen Erfordernis des Besitzes eines der genannten Aufenthaltstitel BSG SozR 3-7833 § 1 Nr 12, 18*). Besitz ist dabei nur die "tatsächliche Innehabung" des Aufenthaltstitels (*BSG aaO*), nicht der bloße Anspruch darauf. Mit der Anspruchsvoraussetzung des Besitzes eines Aufenthaltstitels schließt es das Gesetz aus, aufenthaltsrechtliche Fragen im Rahmen des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens betreffend den Anspruch auf Erziehungsgeld zu klären (*BSG Teilurteil vom 3.12.2009 - B 10 EG 6/08 R - BSGE 105, 70 = SozR 4-7833 § 1 Nr 10, RdNr 33*). Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung hat die Klägerin unterlassen.

- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 10 Die Klägerin rügt als vermeintlichen Verfahrensmangel des LSG, dieses hätte den Rechtsstreit nach § 114 Abs 2 S 1 SGG bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im anhängigen Parallelverfahren "1 BvR 192/11" wegen dessen Vorgeiflichkeit aussetzen müssen. Insoweit habe nach dem Schriftsatz des Beklagten vom 12.11.2012 unter Hinweis auf dieses Verfahren für das LSG eine Ermessensreduzierung auf Null vorgelegen.
- 11 Diese Ausführungen reichen jedoch für eine ordnungsgemäße Darlegung eines Verfahrensmangels nicht aus. Zur Rüge eines Verstoßes gegen die Ermessensvorschrift des § 114 Abs 2 S 1 SGG reicht es nicht aus, bloß zu behaupten, dass ein grundsätzlich eingeräumtes Ermessen im besonderen Streitfall auf Null reduziert und das Gericht zu einer Aussetzung des Verfahrens verpflichtet gewesen sei. Vielmehr müssen die insoweit bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Umstände näher dargelegt werden. Das Ermessen reduziert sich nur dann auf eine Verpflichtung zur Aussetzung, wenn anders eine Sachentscheidung nicht möglich ist (*vgl insgesamt BSG Beschluss vom 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B - Juris RdNr 7 mwN*). Zu letzterem Punkt hat die Klägerin keinerlei Ausführungen gemacht. Ebenso wenig hat sie die den vermeintlichen Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt. Insbesondere fehlen jegliche Ausführungen zum Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG mit dem angeblichen Aktenzeichen "1 BvR 192/11", um hieraus eine vermeintliche Ermessensschumpfung auf Null entnehmen zu können.



- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Das ist hier nicht der Fall. Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)